

Satzung des DFS-Betriebssport-Verein Langen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „DFS-Betriebssport-Verein Langen e.V.“ und hat seinen Sitz in 63225 Langen, Am DFS-Campus 10. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter dem Registerblatt VR 5520 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Mittel zur Gesunderhaltung und Erholung sowie zum Ausgleich von einseitigen Belastungen körperlicher und geistiger Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter, die im Auftrag des DFS-Betriebssport-Verein Langen e. V. tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Näheres regelt die Finanzordnung.

Der Verein kann für Tätigkeiten die den ideellen Bereich und/oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen neben dem zulässigen Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale gem §3 Nr. 26a EStG) zahlen, sofern dies für die Tätigkeit angemessen i.S.d. §55 Abgabenordnung ist. Insbesondere dürfen die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch jeden Betriebsangehörigen oder Pensionär der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erworben werden. Darüber hinaus ist auch die Aufnahme von Nicht-Betriebsangehörigen möglich.

Minderjährige bedürfen für Aufnahme und Abmeldung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den jeweiligen Spartenleiter. Der Spartenleiter entscheidet nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle über den Aufnahmeantrag und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Datum der Aufnahmemitteilung folgt oder wenn der Aufnahmebeitrag bezahlt wurde.

Lehnt der Spartenleiter den Aufnahmeantrag ab, ist die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar. Der Erwerb der Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag; seine Entscheidung ist unanfechtbar.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft im DFS-Betriebssport-Verein Langen e. V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Kündigung
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Löschung des Vereins

Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand bzw. dem jeweiligen Spartenleiter schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zu erklären. Danach endet die Mitgliedschaft am Jahresende.

Wird lediglich der Austritt aus einer Sparte erklärt, verfallen nur die Rechte und Pflichten gegenüber dieser Sparte. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn bei einem DFS-Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis durch das Unternehmen gekündigt wurde. Die Spartenleiter melden Austritte halbjährlich zum 30.06 und 31.12. dem Vorstand.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der entsprechenden Spartenleitung. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied gesondert bekannt zu geben.

Über einen Ausschluss aus einer Sparte entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied sich vereins- oder spartenschädigend verhalten hat. Der Antrag auf Ausschluss aus einer Sparte erfolgt auf Antrag des Spartenleiters oder auf schriftlichen, begründeten

und von fünf Spartenmitgliedern unterzeichneten Antrag. Dem Mitglied ist durch den Vorstand schriftlich oder mündlich angemessenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar; der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist jedoch offen. Das Mitglied kann bei Ausschluss aus einer Sparte gegenüber dem Verein seinen Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens. Dieser Ausschluss hat Wirkung für den gesamten Verein. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Tagesordnungspunkt ist auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung angemessenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Hat das Mitglied schriftlich Stellung genommen, ist die Rechtfertigung in der Sitzung vollständig zu verlesen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar; der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist jedoch offen. Das Mitglied hat unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen Sachen des Vereins und der Sparten herauszugeben; insbesondere alle Vereins- und Verbandsausweise. Hat das Mitglied im Verein eine Funktion ausgeübt oder war sonst für den Verein tätig geworden, hat es unverzüglich einen ordnungsgemäßen und vollständig belegten Rechenschaftsbericht zu erstellen und diesen dem Vorstand oder dem Spartenleiter zusammen mit einem evtl. Guthaben auszuhändigen. Eine Rückgewährung von Spenden und sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur

- Teilnahme an einer oder mehreren im Verein ausgeübten Sportarten, für welche die Mitgliedsbeiträge bezahlt werden;
- Ausübung der Rechte in der Mitgliederversammlung;
- Antragstellung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung;
- Ausübung der Rechte in der Spartenversammlung;
- Ausübung des Stimmrechts (geschäftsunfähige / bedingt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht);
- Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur

- Beachtung und Befolgung der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- pfleglichen Behandlung der Übungsräume und der Sportgeräte;
- rechtzeitigen und regelmäßigen Beitragszahlung;
- umgehenden Mitteilung der aktuellen persönlichen Daten (Postanschrift, Bankverbindung, Email-Adresse) an die Spartenleitung.

Mit einer Ehrenmitgliedschaft / fördernden Mitgliedschaft sind keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein verbunden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag / Verwaltungskostenbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand jährlich im Voraus mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen und dient überwiegend der Verwendung in den Sparten. Weiteres regelt die Finanzordnung, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden.

Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder ist vereinsbezogen und wird ebenfalls jährlich im Voraus vom Vorstand erhoben. Er wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand (Vorstand des Vereins nach § 26 BGB);
- der Gesamtvorstand (Vorstand und Spartenleiter);
- die Spartenleitung/Spartenversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung / Mitgliederinformation

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl und die Abwahl des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaften;
- Annahme und Änderung der Satzung;
- Entscheidung über die Vereinsauflösung.
- Finanzordnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Ort und Zeit mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Einberufung

- von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird und der zu behandelnde Gegenstand ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehört

oder

- durch Beschluss des Vorstandes beantragt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch elektronische Mitteilung.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor deren Beginn beim Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen. Die geänderte Tagesordnung wird spätestens zehn Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Post bekannt gegeben.

Bei einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet. Eine Kopie des Protokolls geht an die Spartenleiter, die zur geeigneten Bekanntgabe in der Sparte verpflichtet sind.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand als Vorstand nach § 26 BGB besteht aus folgenden Personen, nämlich dem

1. Vorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Einem bis drei Beisitzern

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand oder Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 1.000,00 EUR, die den Verein verpflichten und nicht nur in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden. Hierzu zählen jegliche Verträge mit einer Laufzeit von über 12 Monaten, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten ohne zusätzliche Kosten gekündigt werden können. Grundstücks-, Aktien- und Kreditgeschäfte unterliegen grundsätzlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
5. Erstellung eines Jahresberichts;
6. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Gesamtvorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis Nachfolger berufen sind.

Scheiden Vorstandsmitglieder in einer Periode aus, kann der Vorstand kommissarisch Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Ein Widerruf der Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 27 (2) BGB erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist nur bei der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied gegengezeichnet.

Eine Kopie des Protokolls erhält jedes Vorstandsmitglied.

Der Schatzmeister vereinnahmt alle Finanzmittel. Vom Schatzmeister ist am Ende des Geschäftsjahres eine Schlussrechnung aufgeteilt nach Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und dem Gesamtvorstand vorzulegen, Sämtliche Ausgaben / Einnahmen sind revisionssicher zu dokumentieren.

Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den amtierenden Spartenleitern oder ihren Stellvertretern.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Bestimmung der allgemeinen Arbeitsrichtlinien des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme neuer Sparten.

Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Verlauf und Beschlüsse der Gesamtvorstandssitzung werden protokolliert und vom

Versammlungsleiter gegengezeichnet. Eine Kopie erhält jedes Vorstandsmitglied und jeder Spartenleiter.

§ 13 Sparten / Spartenversammlung

Die Sparten

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht grundsätzlich eine Sparte. Näheres regelt die jeweilige Spartenordnung. Jede Sparte verwaltet sich innerhalb des Vereins selbst, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.

Die Aufnahme einer neuen Sparte in den Verein erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Spartenversammlung

Die Mitglieder einer Sparte bilden die Spartenversammlung, die mindestens einmal im Jahr von dem amtierenden Spartenleiter einzuberufen ist.

Die Spartenversammlung erteilt Entlastung und wählt neu für die Dauer von drei Jahren den Spartenleiter und dessen Stellvertreter.

Verlauf und Beschlüsse der Spartenversammlungen werden protokolliert. Eine Kopie des vom Spartenleiter unterzeichneten Protokolls erhält der Vorstand.

§ 14 Die Spartenleitung

Die Spartenleitung (Leiter und Stellvertreter) wird von der Spartenversammlung gewählt.

Die Spartenleiter sind insbesondere zuständig für

- die Vertretung der von ihnen geleiteten Sparte innerhalb des Vereins;
- die Verfahren bei Eintritt und Austritt eines Mitgliedes;
- die Beratung und Information des Vorstands in Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Sparte;
- den organisatorisch reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes;
- die Sicherheit, Aufbewahrung, Instandhaltung und Instandsetzung der Geräte und Anlagen der Sparte.

Jeder Spartenleiter soll die bei der Ausübung des Sports erforderlichen Unfallschutzmaßnahmen treffen. Eine persönliche Haftung ist jedoch ausgeschlossen. Der Spartenleiter hat auf den Abschluss geeigneter Haftpflicht- und Unfallversicherungen für die Spartenmitglieder hinzuwirken, soweit solche Versicherungen nicht bereits anderweitig bestehen. Zuständigkeiten können delegiert werden.

§ 15 Kassenprüfer

Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung wurde am 05.10.2016 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt, gem. § 71 BGB, mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.